

Zeitschrift: Mitteilungen der aargauischen Naturforschenden Gesellschaft
Herausgeber: Aargauische Naturforschende Gesellschaft
Band: 38 (2016)

Nachruf: Zum Gedenken an Erich Kessler, 1928-2007
Autor: Maurer, Richard

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

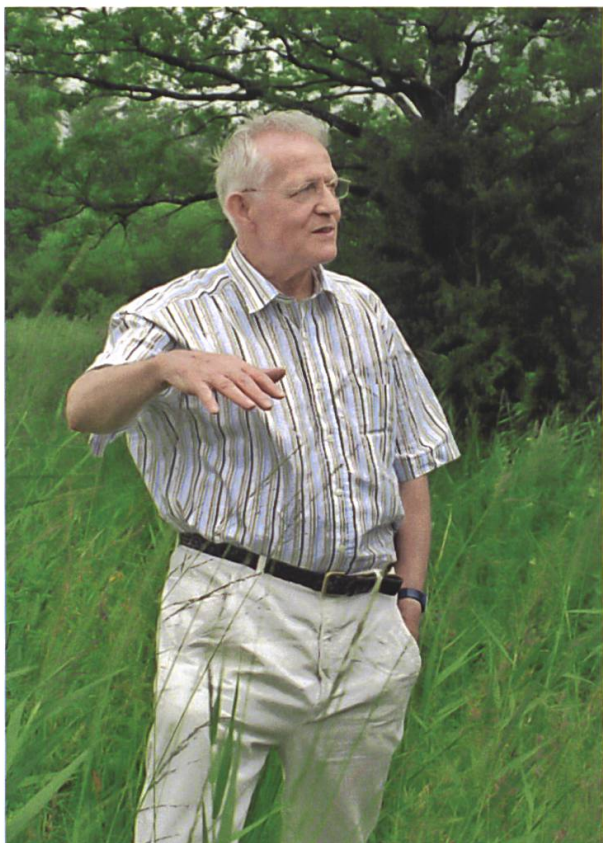
Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

RICHARD MAURER

Zum Gedenken an Erich Kessler, 1928–2007

Ehrenmitglied der ANG seit 1986



Mit dem Hinschied von Erich Kessler verloren die Schweiz und der Aargau einen herausragenden und unermüdlichen Anwalt der Natur. Intensive Tier- und Pflanzenerlebnisse prägten ihn schon in seiner Jugendzeit. Nach Lehrerseminar und Studium an den Hochschulen Zürich, Bern, Paris und Montpellier (bei Prof. J. Braun-Blanquet) war Erich Sekundarlehrer, zuerst in Siglistorf, dann in Oberrohrdorf. Hier beschäftigte er sich eingehend mit den Mooren in der Moränenlandschaft von Rohrdorf. In der Reussebene fand er mit H.-U. Stauffer (1929–1965) einen Freund, mit dem er sich in die Naturvielfalt der Feuchtgebiete vertiefte. Die Bewahrung der Schöpfung wurde ihm zur Lebensaufgabe. Als Mitbegründer der Stiftung Reusstal (1962) und deren Vizepräsident führte er deren Volksinitiative gegen die 15 geplanten Kraft-

werke zwischen Luzern und Windisch zum Erfolg. Die Reusstalsanierung wurde für Jahre zum eigentlichen Lebensinhalt, wo sich Erich mit unglaublich geschickter Taktik und Überzeugungskraft für Landschaft und Naturwerte einsetzte.

Als nach den Überschwemmungen von 1956 im Freiamt die Forderung nach einer erneuten Sanierung der Reussebene erhoben wurde, machte die Landwirtschaft das Zugeständnis an den Natur- und Landschaftsschutz, 3 ha Fläche als Schutzgebiet auszuweisen. Dank Erich Kessler wurden es im Reusstalgesetz «ca. 250 ha», und durch geschicktes Taktieren im Abstimmungskampf um die Initiative gegen das vom Volk bereits angenommene Reusstalgesetz wurden es schliesslich 300 ha. Sein unermüdlicher Einsatz weckte Aufmerksamkeit, so dass ihn der Bundesrat 1970 zum Naturschutzexperten in die neu geschaffene Abteilung Natur- und Heimatschutz berief. Im Netzwerk der Bundesverwaltung wurde er rasch zur Autorität für eine zielgerichtete Umsetzung der Naturschutzpolitik, und der aargauische Regierungsrat wählte ihn 1971 zum vollberechtigten Mitglied der Projektleitung für die Reusstalsanierung.

Als die europäische Umweltministerkonferenz 1979 mit 21 Umweltministern die von Erich mitgeprägte Berner Konvention verabschiedete (Übereinkommen über

die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume), fand die Exkursion der Konferenzteilnehmer unter der Leitung von Bundespräsident Hans Hürlimann ins Reusstal statt, das als Modell einer kooperativen Umweltpolitik internationale Beachtung fand. Erich wurde nun treibende Kraft für wichtige Errungenschaften der Natur- und Landschaftspolitik der Schweiz. So nutzte er geschickt die Rothenthurminitiative aus, um in der wegweisenden Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes – gedacht als indirekter Gegenvorschlag – die Kompetenz des Bundes für Inventare von Biotopen von nationaler Bedeutung einzufügen, sodann mit Unterstützung von Exponenten der Landwirtschaft den wichtigen Begriff «ökologischer Ausgleich» sowie ergänzend zum verstärkten Engagement des Bundes den Auftrag für Erfolgskontrolle der Massnahmen und ein Monitoring in den Biotopschutzverordnungen. Bei all diesen konzeptionellen Errungenschaften war Erich jedoch stets auch an der Front tätig: Er unterstützte die kantonalen Fachstellen und pflegte intensive Kontakte zu den Naturschutzorganisationen und Hochschulen. Die grosse Arbeitsbelastung hinderte ihn nicht, weiterhin die Flora der Feuchtgebiete zu untersuchen, insbesondere die *Iris sibirica* (siehe Mitteilungen der ANG Bd. XXXI/1986). Gross war Erich Kesslers Freude, als ihm die ANG anlässlich ihres 175-jährigen Jubiläums 1986 die Ehrenmitgliedschaft verlieh «in Anerkennung seiner grossen Leistungen im Dienste des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere im Gebiet des Aargauischen Reusstales».

Auch die international renommierte Binding-Stiftung in Vaduz ehrte ihn 1990 mit dem Grossen Binding-Preis für Natur und Umweltschutz, und die Gemeindeversammlung von Oberrohrdorf ernannte ihn 2005 zum Ehrenbürger. Ein Gedenkstein beim Taumoos in Niederrohrdorf erinnert an die grosse Persönlichkeit, und der Aargau misst mit dem Kessler-Index die Qualität der Kulturlandschaft. In seiner Dankesrede anlässlich der Verleihung des Grossen Binding-Preises hielt Erich fest: «Das Disziplinen-Übergreifende hat mich immer gelockt, im Gegensatz zum linearen Denken, mit dem die Erde – grob gesagt – abgeschlachtet wird.»

Im Spannungsfeld zwischen Gesinnungsethik und Verantwortungsethik war er viel zu sensibel, einem Fundamentalismus zu verfallen. Motiv für seinen unermüdlichen Einsatz war die Ehrfurcht vor dem Leben: Die Erde mit ihrer Kreatur ist Leihgabe, ohne uneingeschränktes Verfügungsrecht für den Menschen. Ein Vorbild für ihn war Albert Schweitzer. Erich wurde nicht nur Lehrmeister für alle, die mit ihm arbeiten durften, sondern Freund. Nie stellte er seine Person in den Vordergrund. Seine menschliche Grösse kam nicht zuletzt zum Ausdruck in der Hochachtung vor den Gesprächspartnern, selbst wenn sie aufgrund ihrer Funktion gegenteilige Interessen zu vertreten hatten.